

**Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen**  
**Ausgabe November 2020****I. Allgemeines**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Geschäfte der Bewilux AG. Die AGB sind im Internet auf der Homepage der Bewilux AG ersichtlich und liegen bei der Bewilux AG am Geschäftssitz auf. Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen vor, es sei denn, sie seien ausdrücklicher Bestandteil des Vertrages.

**II. Angebote und Aufträge**

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.

Offerten gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich ausgestaltet werden. Wenn ein Besteller Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, teilt ihm die Bewilux AG mit, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise haben.

Eine Offerte ist 30 Tage gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben im Eigentum der Bewilux AG. Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen. Sämtliche von der Bewilux AG übergebenen Unterlagen und Dokumente dürfen ohne schriftliches Einverständnis der Bewilux AG nicht weiterverwendet, kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Vertragsgegenstandes oder von Bestandteilen verwendet werden.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Besteller dies mitteilt. Die Bewilux AG bestätigt die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail innert nützlicher Frist oder gemäss Vereinbarung.

Wird bei Auftragserteilung ein schriftlicher Werkvertrag geschlossen, kommt der Vertrag mit der Zustellung der Auftragsbestätigung zustande, sofern der Empfänger diese nicht innert 5 Tage schriftlich widerruft, allfällige Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die Auftragsbestätigung gilt als Schuldanererkennung des Bestellers für den vereinbarten Preis. Für Annullationen, die später als 5 Tage nach Vertragsabschluss erfolgen, wird eine Annullationsgebühr von 30% des Bruttopreises berechnet.

**III. Preise**

Die Preise werden in der Offerte festgelegt und verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

In den Preisen nicht inbegriffen sind:

- Installation und Betrieb von Aufzugsvorrichtungen für den Transport der Materialien auf die Höhe des Verwendungsortes
- Sämtliche Maurer- und Spitzarbeiten
- Arbeits- und Schutzgerüst
- Strom und Stromanschluss auf der Baustelle
- Baustellenbeleuchtung
- Schneeräumungsarbeiten
- Elektrische Installationen
- Zimmerarbeiten, Spengler- und Dachdeckerarbeiten
- Absturzsicherungen wie Netze usw.

## **IV. Zahlung**

### **IV.1**

Bis zu einem Nettoauftragsbetrag von CHF 20'000.00 gelten folgende Zahlungsbedingungen: Bei Warenlieferungen mit oder ohne Montage durch die Bewilux AG hat die Zahlung durch den Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

### **IV.2**

Ab einem Nettoauftragsbetrag von CHF 20'000.00 gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 bei Bestellung

2/3 innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum

Die Schlusszahlung durch den Besteller hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug, zu erfolgen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

Abweichende Zahlungsbedingungen gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung oder gemäss Auftragsbestätigung.

Schlussabrechnungen sind je nach Umfang der Kontrollarbeiten binnen einem Monat nach Einreichung zu genehmigen.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist die Bewilux AG berechtigt, sofort für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Der Besteller hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. zu entrichten. Die Bewilux AG behält sich das Recht vor, Mahngebühren zu erheben.

Die Bewilux AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte oder Teile davon bereits geliefert wurden. Die Bewilux AG ist in diesem Falle berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

## **V. Vertragserfüllung**

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Die Bewilux AG liefert die Produkte in der bestellten Ausführung.

Der Übergang der Gefahr erfolgt bei Lieferung ohne Montage am Sitz des Verkäufers (INCOTERMS 2010: EXW Hünenberg), unabhängig davon, ob die Bewilux AG die Produkte selbst anliefert oder ein Transportunternehmen mit der Lieferung beauftragt. Wird auch die Montage durch die Bewilux AG vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme durch den Besteller. Verzögert sich der Versand der Lieferung oder der Montagebeginn aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat oder kommt der Besteller sonst in Annahmeverzug, geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Käufer die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.

## **VI. Lieferzeit**

Die Bewilux AG verpflichtet sich, dem Besteller die Produkte spätestens an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern. Der Besteller verpflichtet sich, diese Produkte zu der festgelegten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

Die Bewilux AG ist ausdrücklich zu Teillieferungen berechtigt. Der Kunde hat in diesem Fall Abschlagszahlungen nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tage ab Rechnungsdatum zu leisten.

Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche die Bewilux AG nicht zu vertreten hat wie höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Betriebsstörungen durch Maschinenausfall, unverschuldete Knappheit von Rohstoffen, Verzug von Drittlieferanten, nachträgliche Änderungswünsche und weitere, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Besteller in diesen Fällen nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Annahmeverweigerung. Die Bewilux AG schuldet dem Besteller in diesen Fällen keinen Schadenersatz wegen Spätlieferung.

Verzögert sich die Liefer- und Montagefrist auf Grund höherer Gewalt für mehr als 2 Monate, ist die Bewilux AG zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der noch zu erbringenden Vertragsleistungen berechtigt.

## **VII. Transportschäden**

Materialschäden, die auf den Transport zurückzuführen sind, müssen dem Transportunternehmer sofort angezeigt werden. Wird die Ware nicht innert 24 Stunden nach Empfang beanstandet, so gilt die Lieferung als in Ordnung angenommen.

## **VIII. Bauplatz / Montage**

Die Zufahrt zur Baustelle ist für den Materialtransport freizuhalten. Die Bewilux AG muss das Material möglichst nahe bei der Verwendungsstelle deponieren können. Daraus resultierende Verspätungen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Arbeiten müssen ohne Unterbruch durchgeführt werden können. Unvorhergesehene, bauseitige verursachte Arbeitsunterbrechungen gehen zu Lasten des Bestellers.

## **IX. Regiearbeiten**

Unter Regiearbeiten werden sowohl alle nicht gestützt auf ein Angebot basierenden Arbeiten und Leistungen, welche vom Besteller gewünscht werden, als auch Arbeiten und Leistungen bei fehlenden Einheitspreisen und Änderungen als Folge von beim Kunden liegenden Projektierungsfehlern verstanden.

Regiearbeiten werden mit Zustimmung des Kunden oder durch dessen konkludentes Verhalten ausgeführt. Über die ausgeführten Regiearbeiten (inkl. Material) werden Arbeitsrapporte erstellt und dem Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt. Kann der Arbeitsrapport nicht auf der Baustelle zur Unterschrift vorgelegt werden, wird er auf dem Baubüro hinterlegt oder per Post zugestellt. Der Kunde prüft die Rapporte unverzüglich und gibt der Bewilux AG die entsprechende Anzahl Exemplare innert 7 Tage unterzeichnet zurück.

Die Arbeitsrapporte sind Grundlage für die Verrechnung der Regiearbeiten. Die Leistungen können auch bei Fehlen eines unterzeichneten Arbeitsrapportes in Rechnung gestellt werden, soweit sie tatsächlich erbracht wurden. Ein für die gesamte Arbeit vereinbarter prozentualer Preisnachlass gilt nicht für Regiearbeiten.

Die Regiearbeiten werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie von der Bewilux AG verrechnet.

## **X. Technik und Entwicklung**

### **X.1 Konstruktionsänderungen**

Dieses Angebot basiert auf dem aktuellen Stand unserer Produkte, Verbesserungen und Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Produkte und Leistungen unserer Zulieferanten.

### **X.2 Statik**

Die Gläser werden auf ihren Einbaustandort und die Belastung abgestimmt berechnet. Hat die Bewilux AG keine schriftlichen Angaben über Einbaustandort und Einbauart oder werden diese im Nachhinein geändert, so können Mängel oder Folgeschäden nicht bei der Bewilux AG haftbar gemacht werden.

### **X.3 Glas**

Leichte Farbunterschiede müssen toleriert werden. Voraussetzungen für die Garantieleistungen bei Isolierglas sind in der «GLASNORM, Isolierglas, Anwendungstechnische Vorschriften 01» und «SIGAB Richtlinie 006 Visuelle Beurteilung von Glas am Bau», herausgegeben vom Schweizer Institut für Glas am Bau, umschrieben und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

### **X.4 Glasbruch**

Aufgrund der hohen Fertigungsqualität unserer Gläser sind die Eigenspannungen des Glases von grosser Gleichmässigkeit und führen daher nicht zum Glasbruch. Glasbruch und sogenannte «Spannungsrisse» sind deshalb ausschliesslich auf äussere mechanische und /oder thermische Einwirkungen zurückzuführen und fallen nicht unter Garantie. Es ist bauseits sicherzustellen, dass keine thermische Überbelastungen des Isolierglases entstehen (Gegenstände zu nahe am Glasfenster, Teilbeschattung, etc.) die einen Bruch zur Folge haben können. Wir empfehlen deshalb eine **Glasbruchversicherung** abzuschliessen.

### **X.5 Personenschutz mit Glas**

Es gilt die SIGAB Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas - Anforderungen an die Glasbauteile». Stellen der Planer und der Bauherr den in der Norm geforderten Personenschutz beim Glas durch entsprechende Nutzung und / oder andere Massnahmen sicher, hat er dies der Bewilux AG mit einer Verzichtserklärung schriftlich zu bestätigen. Mit der Verzichtserklärung ist die

Bewilux AG bei Eintritt eines Schadens, als Folge des Verzichts, von Verantwortung und Forderungen jeglicher Art – auch von geschädigten Drittpersonen – entbunden.

#### X.6 Regelung Baufeuchte

Die Bewilux AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf zu hohe Luftfeuchtigkeit während der Bauphase oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuführen sind. Grundsätzlich empfiehlt die Bewilux AG unter dem Punkt «Kondenswassergefahr», Räume wie Nasszellen, Küchen, oder Räume ohne Fenster, etc. lüftbar auszustatten. Für die Nichteinhaltung gewährt die Bewilux AG keinen Garantieanspruch.

#### X.7 Wartung Kunststoff – Profile und Gummiabdichtungen

Die Oberflächen der Kunststoff – Profile sind regelmässig mit einem schonenden Reinigungsmittel und viel Wasser zu reinigen. Scheuernde oder lösende Reinigungsmittel sind unbedingt zu vermeiden. Partikel aus Umweltverschmutzung (Blütenstaub, Blätter, Russ, etc.) können zusammen mit Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung in die Oberfläche eingebrannt werden. Hierbei handelt es sich um normale Oberflächenverschmutzungen. Dasselbe gilt für Gummidichtungen, die durch die normale Umweltbelastung sowie Wärme- und Feuchtigkeitsunterschiede spröde und brüchig werden. Die Verschmutzung von Kunststoff – Profilen und die altersbedingte Abnutzung von Gummidichtungen berechtigt den Besteller nicht, die Profile oder Gummidichtungen auf Kosten der Bewilux AG reinigen oder ersetzen zu lassen.

### **XI. Gewährleistung**

Die Bewilux AG verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Sie verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Auf Lieferungen ohne Montage kommen die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 197 ff. OR sinngemäss zur Anwendung. Wobei sich die Bewilux AG in jedem Fall das Recht vorbehält, zuerst ausschliesslich die Nachbesserung anzubieten.

Auf Lieferungen mit Montage finden die Garantiebestimmungen gemäss SIA – Norm 118 (Artikel 157 – 180) Anwendung.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und Störungen, die nicht durch die Bewilux AG zu vertreten sind, wie höhere Gewalt; unsachgemässe Behandlung (z.B. Verträgt sich das Material Acryl (PMMA) und Polycarbonat (PC) nicht mit Flüssigkunststoff und Primer); Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion; Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau oder während der Nutzung entstehen; Glasbruch, Insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überlastung; natürliche Abnutzung; übermässige Beanspruchung; extreme Umgebungseinflüsse; Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Definition der Produkteverwendung; Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Offertunterlagen der Bauherrschaft bzw. deren Hilfspersonen; Mängel zufolge ungenügender oder fehlerhafter Wartung und weitere. Nicht als Mängel gelten kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3 Metern senkrecht betrachtet, nicht erkennbar sind.

Ausgeschlossen ist insbesondere auch die eventuelle Kondenswasserbildung bei den Lichtkuppeln während der ersten Heizperiode und bei aussergewöhnlichen Verhältnissen. Zudem stellen Aufsatzkränze und Minizargen aus Polyester keine Fertigbauteile dar. Eine Oberflächenbehandlung der Innenseite durch einen Maler/Gipser wird nach erfolgtem Einbau vorausgesetzt.

Sollte der Besteller die Produkte weiterverkaufen, ist er allein verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Exportvorschriften. Verändert der Besteller die weiterverkauften Produkte, ist er für die daraus entstandenen Schäden gegenüber der Bewilux AG, dem Besteller oder Dritten haftbar.

### **XII. Systemgarantie**

Bei Lieferung und Montage bietet die Bewilux AG auf die gemäss Auftragsbestätigung realisierte Gesamtlösung während 10 Jahren ab Rechnungsstellung Gewähr. Bei Lieferung ohne Montage entfällt der Garantieanspruch.

Die Bewilux AG lehnt jegliche Gewähr ab, bei Änderung oder Installationen, die nicht durch die Bewilux AG selbst vorgenommen wurden.

### **XIII. Eigentumsvorbehalt**

Die Bewilux AG behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftigen entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Besteller ermächtigt die Bewilux AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Bewilux AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet für entstandenen Ausfall, sowie für gerichtliche und aussergerichtliche Kosten im Falle einer Klage.

### **XIV. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder die Bestimmungen eine Lücke enthalten, so bleiben die restlichen Klauseln und die Bestimmungen als solche weiter bestehen.

### **XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus sämtlichen Vertragsverhältnissen ist Hünenberg ZG. Das Rechtsverhältnis steht unter schweizerischem Recht und Schweizer Recht wird angewendet. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### **XVI. Gültigkeit**

Diese allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in einer anderen Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich die Bewilux AG schriftlich und ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Hünenberg, 01.11.2020